

# Brutto für Netto

Höchst umstritten ist die gesetzliche Neuregelung, Ausbildungskosten ab 2004 auf einen steuerlichen Höchstbetrag von 4.000 Euro zu begrenzen. Wer sich in der Ausbildung befindet, alle dafür angefallenen Kosten bei seiner Steuererklärung angibt und sich auf Musterverfahren beruft, hat gute Chancen, im ersten Jahr seiner Beruf-

Jedem Studenten ist zu raten, die Kosten des Studiums in der eigenen Steuererklärung geltend zu machen. Dieses gilt selbst dann, wenn er in dem betreffenden Jahr gar nichts verdient hat. Das Kalkül dabei: Das Finanzamt soll die Kosten registrieren und als „vorab entstandene Werbungskosten“ anerkennen, damit das Finanzamt diese Kosten später vom ersten Einkommen abzieht. Mit den Werbungskosten aus den Studienjahren sammeln sich häufig ausreichend hohe Verluste an, um damit das erste Jahresgehalt steuerfrei zu stellen. Aber der Fiskus spielt dabei nicht mit. Die Kosten für ein Erststudium sind seit 2004 maximal bis 4.000 Euro als Sonderausgaben abziehbar. Und Sonder-

ausgaben dürfen – anders als Werbungskosten – nur von Einkünften im selben Jahr abgezogen werden. So will es zumindest der Gesetzgeber.

## Betroffene sollten Einspruch einlegen

Jedoch sollten die Betroffenen das nicht ohne Weiteres akzeptieren. Binnen eines Monats nach Erhalt des Steuerbescheids, in dem in aller Regel das Finanzamt den Werbungskostenabzug ablehnt, gilt es daher, schriftlich Einspruch einzulegen. Anlass zu Optimismus gibt hier ein Urteil des Bundesfinanzhofes aus dem Jahr 2003. Die Richter gewährten einem Studienabbrecher, der anschließend eine Pilotenausbildung machte, den vollen Steuerabzug seiner Ausgaben für die neue Ausbildung. Dieses Urteil war eine Überraschung, denn bis dahin hatten die Richter nur bei berufsbegleitenden Fortbildungen den unbeschränkten Abzug erlaubt. Diese Ansicht gab das Gericht nun auf: Auch Ausgaben für die erste Berufsausbildung sind Werbungskosten, wenn sie in einem konkreten Zusammenhang mit künftigen steuerpflichtigen Einkünften stehen. Das brachte allerdings den Gesetzgeber auf den Plan, der angesichts hoher Steuerausfälle per Gesetz klarstellte: Ausgaben für die erste Berufsausbildung oder ein

Erststudium sind Sonderausgaben, die nur begrenzt abziehbar und nicht von der Studienzeit ins Berufsleben übertragbar sind. Führende Steuerrechtler halten diese Gesetzesänderung für verfassungswidrig.



Diplom-Betriebswirt Heiner Röttger ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Geschäftsführender Gesellschafter bei HLB Dr. Schumacher & Partner GmbH, Münster / Düsseldorf.

Auf jeden Fall ist es jedoch ungerechtfertigt, wenn je nach Jahrgang die Studienkosten unterschiedlich behandelt werden. Während die jetzigen Studi-

## Fiskus behandelt Studienkosten ungleich

anfänger vom Finanzamt stets Ablehnungsbescheide erhalten, gewährt der Fiskus für Steuerklärungen bis 2003 immer öfter den vollen Abzug. Der Grund: In Bezug auf die Rechtslage bis 2003 gab zum Beispiel das Finanzgericht Münster mit Verweis auf das „Pilotenurteil“ dem klagenden Studenten Recht. Unterstützt vom Bund der Steuerzahler ist nunmehr beim Finanzgericht Niedersachsen ein Musterverfahren gegen den ab 2004 beschränkten Sonderausgabenabzug von Kosten für ein – unmittelbar nach Abschluss des Abiturs – aufgenommenes Erststudium anhängig.

Beim Einspruch auf Zweifel hinweisen

## Beim Einspruch auf Zweifel hinweisen

Aus diesem Grund sollten die betroffenen Personen in ihrem Einspruchsschreiben an das Finanzamt die verfassungsrechtlichen Zweifel an dem begrenzten Abzug erwähnen. Dabei ist es ferner wichtig, auf das Verfahren beim Finanzgericht Niedersachsen zu verweisen und das Ruhen des Verfahrens zu beantragen. Für die Steuererklärung 2005 ist dafür bis zum 31. Dezember 2007 Zeit. Steuerklärungen für 2004 können sogar noch bis Ende 2006 eingereicht werden.

Heiner Röttger

HLB Dr. Schumacher & Partner

**DAA Online-Selbststudium**  
**Multimediales SelbstlernCenter**  
**MOS - Microsoft Office Specialist** (Core/Expert/Master)  
**ECDL - Europäischer Computerführerschein**

### E-Learning per Internet:

- im Multimedialen SelbstlernCenter
- zuhause oder am Arbeitsplatz
- freie Wahl der persönlichen Lernzeiten
- selbstgesteuertes Lerntempo
- Präsenzphasen mit TutorInnenbegleitung
- individuelle Prüfungsvorbereitung
- optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis

**DAA-ServiceTelefon** (02 51) 9 33 04 -68 oder -39

**E-Mail** info.daa-muenster@daa-bw.de

**Internet** www.daa-muenster-regional.de

**Deutsche Angestellten-Akademie**

Münster - Coesfeld - Lüdinghausen - Bocholt

**DAA**

Weiterbildung schafft Zukunft

50 kg nach HH  
 oder 105.000 kg nach China?

## Wir lösen Ihre Verpackungs-Probleme!

Wir bauen Paletten. Hunderttausende im Jahr. Seit 1926. Und wir leisten mehr für unsere Kunden, als die meisten wissen: Holzpackmittel, Kisten und Exportverpackungen – dazu gehört eben etwas mehr als ein paar Bretter, Hammer und Nägel!

**Gebr. Robers**

VERPACKUNGS-DIENSTLEISTUNGEN  
 HOLZPACKMITTEL  
 PALETTEN · KISTEN

Gebr. Robers GmbH  
 Robert-Bosch-Straße 8-10  
 D-46354 Südlohn  
 Tel. (028 62) 9990-0 · Fax 74 81  
 www.paro.de · info@paro.de